



Stadtgemeinde Perg;
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt „Herstellung der
Wasserrechtliche Ordnung 2019“;
• **wasserrechtliche Bewilligung**
• **wasserrechtliche Überprüfung**

BESCHEID

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Stadtgemeinde Perg wird die wasserrechtliche Bewilligung für ihre Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „WVA Perg, Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung 2019“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, vom Mai 2020, GZ: 18004Bwak, erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

- A) Ort**
Stadtgemeinde Perg
- B) Zweck**
Trink- und Nutzwasserversorgung

C) Auflagen

Allgemein:

1. Die Herstellung von Verbindungen jeder Art zwischen Hausanschlüssen und Eigenanlagen ist verboten. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von Hausanschlüssen eine Verbindung von Eigenanlagen und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verboten ist. Dies gilt auch für Absperrschieber, Rohrtrenner, Schlauchverbindungen und ähnliches.
2. Bei den Hausanschlussleitungen sind frei zugängliche zentrale Absperrvorrichtungen und geeignete Einrichtungen gegen Rückfließen einzubauen. Werden auf den angeschlossenen Liegenschaften Löschwassersysteme direkt aus dem Trinkwasserleitungssystem gespeist (z.B. Sprinkleranlagen), sind Rohrtrenner mit kontrollierter Mitteldruckzone oder durchflussgesteuerte Rohrtrenner einzubauen. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind nachweislich auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) aufzufordern, geeignete Rückflussverhinderer bzw. Rohrtrenner einzubauen.
3. Die Leitungstrasse ist von einer Bepflanzung bzw. Überbauung soweit frei zu halten, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
4. Im Bereich von Leitungssträngen mit geringer Wasserabnahme ist für einen gleichmäßigen Wasseraustausch zu sorgen.
5. Die Anlage ist gemäß § 5 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung - TWV stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Für den Betrieb, die Wartung- und Instandhaltung sind eine geschulte Person und ein Stellvertreter zu bestellen. Änderungen sind der Wasserrechtsbehörde innerhalb von 2 Wochen ab Bestellung bekannt zu geben.
6. Die gesamte Anlage ist gemäß ÖNORM B 2539 zu warten und zu überwachen. Die Dokumentation ist in Form der jährlich zu erstellenden Betriebsberichte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Die Lage von Armaturen sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 3. November 2022 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 10, 11-14, 21, 22, 99, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, in der geltenden Fassung

II. Wasserrechtliche Überprüfung

Es wird festgestellt, dass die ausgeführten Anlagen der Stadtgemeinde Perg mit der unter Spruchabschnitt I. erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmen.

Für einen technisch einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand sind aus fachlicher Sicht folgende Maßnahmen zur Mängelbehebung bis zum **30.06.2023** erforderlich:

- 1.) Alle Entleerungsleitungen im Projektgebiet sind an den Stand der Technik anzupassen (gemäß Aufstellung Anlage C des Technischen Berichtes).

- 2.) Bei Entleerungen in den Schmutzwasserkanal ist ein Zwischenschacht mit Froschklappen zu errichten. Bei Entleerungsleitungen in den Regenwasserkanal ist nur eine Froschklappe erforderlich.
- 3.) Drucksteigerungsanlage Thurnhof-Wahl - Entleerungsleitung im Bereich des Entleerungssumpfes ist mittels eines gelochten Muffenstopfens zu verschließen.

Die Fertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde des Landes OÖ unter Vorlage einer Fotodokumentation schriftlich und unaufgefordert anzuzeigen.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 3. November 2022 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 99 und 121 WRG 1959, in der derzeit geltenden Fassung

III. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten

Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke wie in den Lageplänen, Beilage 3.1-3.16 des Einreichprojektes, dargestellt, im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage

§§ 72, 99 und 111 Abs. 4 WRG 1959, in derzeit geltenden Fassung

IV. Verfahrenskosten

Die Stadtgemeinde Perg wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Betrag auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung
vom 3. November 2022
(3 Amtsortane 7/2 Stunden á 20,40 Euro)

428,40 Euro

Rechtsgrundlage

§ 77 AVG in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl.Nr. 82 in der geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Die Stadtgemeinde Perg hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für ihre Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „WVA Perg, Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung 2019“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, vom Mai 2020, GZ: 18004Bwak, angesucht.

Hinsichtlich der Eingabe der Netz OÖ-Erdgas vom 15.09.2022 ist anzumerken, dass diese als gegenstandslos zu bewerten ist, weil sich die darin angeführten Forderungen auf eine zu tätige Bauausführung bezieht, es sich jedoch im gegenständlichen Fall um eine nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung von bereits bestehenden bzw. errichteten Anlagenteile handelt.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 3. November 2022, das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden.

Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu II.:

Gestützt auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis dieser Überprüfung sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Zur Herstellung des bewilligungsgemäßen Zustandes war der Auftrag zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu erteilen.

Zu III.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I. dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

Zu IV.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Kosten auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto einzubezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Amtes der Oö. Landesregierung unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Im Auftrag

Ing. Mag. Günther Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.